



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Neue
Telefonnummern
(0662) 41561-41562

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

2428

14. DEZ. 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrngasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Zentrale
72 - GE 9 97
Datum: 15. DEZ. 1987
Verteilt: 21.12.1987 Rö

Durchführungen

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
**Bundeskanzleramt/
Verfassungsdienst**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-49/464-1987

■ (0662) 80 42 Durchwahl

2580

Datum

11.12.1987

Betreff

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**

Bzg.: Do. Zl. GZ 600.573/62-V/1/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Verfassungsvorhabens ist, daß mit ihm in einer Reihe von Punkten Vorstellungen der Länder aus dem Forderungskatalog der Länder 1985 bundesverfassungsrechtlich ganz oder teilweise berücksichtigt werden, daß der Wunsch der Interessensverbände der Gemeinden auf verfassungsrechtliche Verankerung erfüllt wird und daß zwei neue Kompetenztatbestände geschaffen werden, zu denen die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache zu sein hätte. Diese beiden Kompetenztatbestände sind im vorgesehenen Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG "Luftreinhaltung" und "Abfallwirtschaft" ausgenommen die Be seitigung von Hausmüll".

Die Landeshauptmännerkonferenz hat bereits am 4. Juni 1987 und auf Grund des ausgesandten Novellierungsentwurfes am 13. November 1987 das Verfassungsvorhaben beraten und festgestellt, daß die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle erst dann erteilt werden kann, wenn die Verhand-

- 2 -

lungen über die noch offenen Länderforderungen abgeschlossen und Lösungen für einen effizienten Umweltschutz gefunden sind. Das Land Salzburg tritt dieser Auffassung ohne Einschränkung bei. Als offene Länderforderungen versteht der Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz im wesentlichen und insbesondere die Übertragung der Wohnbauförderung und von Zuständigkeiten im Bereich des Mietrechts (insbesondere der Mietzinsfestsetzung) an die Länder, die Schaffung einer ausreichenden Schutzklausel im Abgabenwesen zugunsten der Länder, die Vereinfachung der Auftragsverwaltung und die Unterstellung der Sicherheitsdirektionen unter die Landeshauptmänner.

Im Hinblick auf den weitgehend offenen Verhandlungsstand zu diesen Gegenvorstellungen der Länder muß die die neuen Bundeszuständigkeiten der Luftreinhaltung und Abfallbeseitigung mit erfassend vorgesehene Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes abgelehnt werden.

Werden die in diesem Zusammenhang stehenden Teile aus dem Gesetzesvorhaben genommen und zum Gegenstand einer eigenen späteren Regelung gemacht, so wird dem verbleibenden Teil des Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich zugestimmt. Bei Entnahme der Kompetenzregelung des Art. I Z. 3 wären hiebei auch die Art. V, VII und X für diese gesonderte Novelle zurückzustellen. Die Entnahme des Art. I Z. 3 liegt auch deshalb nahe, da das "Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates" vom 16. Jänner 1987 die Schaffung der Kompetenztatbestände Luftreinhaltung und Abfallbeseitigung für den Bund weder als kurz- noch mittelfristiges Ziel bezeichnet also offenbar nur als Langzeitprogramm versteht. Weiters deshalb, weil doch auf dem zentralen Gebiet der Luftreinhaltung durch den Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern in Ausführung des Art. II des Bundesverfassungsgesetzes

- 3 -

vom 2. März 1983, BGBI.Nr. 175, eine offenbar von allen Vertragspartnern vertretbare neue Rechtslage geschaffen worden ist.

In der Folge wird auf einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die im Aufgreifen von Punkten des Forderungskataloges der Länder als weiterer Teilschritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich anerkannt werden, eingegangen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die hier vorgesehene Neufassung des Art. 6 B-VG, die eine einheitliche Staatsbürgerschaft für die Republik Österreich vorsieht und den Begriff des Landesbürgers dahingehend festlegt, daß er für jene Staatsbürger zutrifft, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ist entbehrlich. Mit dem vorgesehenen Inhalt trägt ihre Aufnahme in das Bundes-Verfassungsgesetz auch keinem Länderwunsch Rechnung. Der so verstandene Begriff des Landesbürgers ist in verschiedenen Landesverfassungsgesetzen bereits verwendet, so auch im Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945. Dieser Novellierungspunkt sollte daher entfallen.

Zu Z. 5:

Wie in anderen Punkten nimmt die Novelle hier das Ergebnis der vor Versendung des Gesetzentwurfes mit den Ländern geführten Gespräche auf. Zum zweiten Satz des hier neu zu schaffenden Art. 16 B-VG wird die Auffassung vertreten, daß die Formulierung "so geht die Zuständigkeit ... auf den Bund über" nicht richtig ist. (Dies gilt in gleicher Weise für Art. 15 Abs. 6 dritter Satz B-VG.) Der Bund ist nach ungenutztem Verstreichen der Ausführungsfrist des Landes nicht einziger sondern neben dem Land auch legitimierter zur Setzung der Maßnahme in dessen Wirkungsbereich. Die Zuständigkeit geht daher nicht über, sondern entsteht in ähnlicher Weise wie bei Fällen der Bedarfsgesetzgebung für den Bund zusätzlich zur weiter gegebenen des Landes.

- 4 -

Zu Z. 10:

Der Inhalt des zweiten Satzes des vorgesehenen Art. 95 Abs. 1 B-VG, der sich aus der Verweisung ergeben soll ist - wie schon bisher - unklar. Es wäre daher vorzuziehen, nicht mit Verweisung vorzugehen. Bleibt die Verweisung, hätte der bestimmte Artikel dabei zu entfallen. Dies gilt übrigens auch für den Einleitungssatz der Z. 9. Im übrigen hätte sich der angeregte Entfall der Z. 1 hier auszuwirken.

Zu Z. 13:

Erläuternd wäre klarzustellen, daß die Bestellung nachträglich berufener Mitglieder auf den (kürzer als fünf Jahre währenden) Rest der Amtsperiode der Kollegialbehörde keinen Widerspruch zu der allgemein geltenden Voraussetzung der Bestelldauer darstellt.

Zu Z. 14:

Von den beiden die Bestellung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes regelnden Varianten wird der Variante II der Vorzug gegeben.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung hätte, wenn Art. I Z. 1 wie angeregt entfällt, ebenfalls zu entfallen.

Zu Art. V:

Das bloße Anhörungsrecht für die Landesregierung bei Bestellung des Sicherheitsdirektors (in Wien des Polizeipräsidenten) und die Information des Landeshauptmannes von staatspolitischen wichtigen Weisungen an dieses Organ erfüllen das einleitend angeführte Länderbegehren, daß die Sicherheitsdirektion dem Landeshauptmann unterstellt werden soll, nicht.

Zu Art. VIII:

Es wird hiezu nur darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen eine schon nach dem bisherigen Wortlaut des Art. 133 Z. 4

- 5 -

B-VG von einem Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ausgenommene Behörde eine kürzere Amtszeit als die neu vorgesehene von fünf Jahren hat, durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz diese Stellung wegfällt.

Zu Art. X:

Im Land Salzburg ist der Bereich der Luftreinhaltung insbesondere durch das Salzburger Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr. 88/1977, idF des Gesetzes LGBl.Nr. 17/1984, geregelt. Wenn dieser Rechtsbestand Bundesrecht wird, so wird er jedenfalls ab einer für die bundesweite Vereinheitlichung ausreichenden Zeitspanne an anderem partikularen Bundesrecht oder dem Fehlen von solchem bezüglich anderer Bundesländer nach dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz zu messen sein.

Über die im Gesetzentwurf aufgenommenen Inhalte hinaus wird schon für diese Verfassungsmaßnahme das dringende Begehrten der Landtagspräsidentenkonferenz in Erinnerung gebracht, die verfassungsrechtliche Vorsorge zu treffen, daß Geschäfts- und Betriebsgeheimisse in Rechnungshofberichten an den Landtag in gleicher Weise gewahrt werden können und müssen, wie in solchen Berichten an den Nationalrat.

Des weiteren wird der Wunsch unterstützt, daß einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates im Nationalrat das Gesetzesinitiativrecht zuerkannt wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor